

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetzes
— Drucksachen 12/6992, 12/7929, 12/8286 —

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Gerhard Bökel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 42 Abs. 3 LMBG)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b wird § 42 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.“

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Paul Hoffacker
Berichtersteller

Gerhard Bökel

